

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

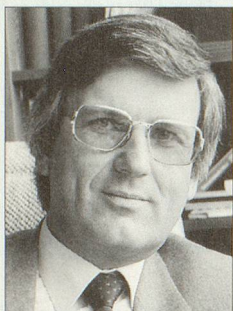
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Ergänzungsleistungen: Rechtsanspruch – kein Almosen!

«Wer in jungen Jahren gelernt hat zu sparen, kann das auch im Alter», schreibt ein Leser. Er nimmt zum Artikel «Die AHV-Rente reicht nicht mehr» (Zeitlupe 1-2/2000) Stellung und bringt seine Meinung zum Problem der wirtschaftlichen Unabhängigkeit prononciert zum Ausdruck.

Ich bin 88 Jahre alt und habe eine Schwester im Alter von 92 Jahren. Diese Frau ist seit mehr als zwanzig Jahren Witwe und lebt einzig von ihrer AHV-Rente. Wenn nötig, stehe ich ihr bei und erledige zum Beispiel die Steuererklärungen. Sie bezahlt ihre Miete von 750 Franken sowie die üblichen Auslagen (Telefon-, TV- und Radio-Gebühren, Zeitungs-Abonnement, Krankenkasse, Busabonnement). Noch nie hab ich meine Schwester klagen hören, das Geld sei knapp, sie könne sich gar nichts leisten. Im Gegenteil – sie gibt ihren Nichten und Neffen zum Geburtstag nebst guten Wünschen immer noch einen rechten Batzen.

Es ist doch so: Wer in jungen Jahren gelernt hat zu sparen, kann das auch im Alter. Anscheinend trifft dies bei der Fragestellerin nicht zu, hat sie doch die maximale AHV-Rente plus eine Zusatzrente von 170 Franken. Nun kommt diese Frau noch auf den Gedanken, sie könne eine Ergänzungsleistung geltend machen! Es gibt wahrlich Leute, die sich auf jede erdenkliche Art an der Allgemeinheit schadlos halten wollen.

Ich meine, Sparen gibt uns Alten die Möglichkeit, im Alter unabhängig zu bleiben.

Im Anschluss an meine Ausführungen zum Thema «Die AHV-Rente reicht nicht mehr» (Zeitlupe 1-2/2000, Seite 40) äussern Sie Ihre persönliche Meinung zum Problem der wirtschaftlichen Unabhängigkeit im Alter. Dafür danke ich Ihnen bestens, soll doch der AHV-Ratgeber nicht nur über geltende Regelungen sowie die Rechte und Pflichten der Versicherten informieren, sondern ebenso sehr zu eigenen Überlegungen anregen.

Ihre Ausführungen bestätigen eine allgemeine Lebenserfahrung, wonach Zufriedenheit und Unabhängigkeit nicht allein von Frankenbeträgen, sondern auch von der persönlichen Einstellung abhängen. Allerdings ist es in unserer Gesellschaft unerlässlich, über gewisse finanzielle Mittel zu verfügen.

Offenbar erfreut sich Ihre Schwester guter Gesundheit und hat das Glück, in einer günstigen Wohnung zu leben. Auch scheint sie im familiären Umfeld gut aufgehoben zu sein, stehen doch Sie als Bruder zur Seite. Trotzdem scheint mir Ihre Schwester ausserordentlich bescheiden zu leben, verbleiben doch nur noch beschränkte Mittel, wenn auch die von Ihnen nicht erwähnten Auslagen wie Steuern, Mietnebenkosten und allfällige Krankheits-

und Pflegekosten, allein aus der AHV-Rente bezahlt werden müssen.

Ihr Anliegen, die wirtschaftliche Eigenverantwortung wahrzunehmen, ist grundsätzlich richtig und gilt nicht nur im Alter. Leider sind jedoch nicht alle in der Lage, die nötigen Reserven für alle Lebensumstände anzusparen. So bleibt es eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft, nach dem Grundsatz «Einer für alle – alle für einen», über die Rechtsordnung die existentielle Sicherung zu gewährleisten. Die konkrete Festlegung der für das Leben notwendigen Mittel ist wohl eine der sensibelsten Fragen der sozialpolitischen Diskussionen.

Zusammenfassend ist zu bestätigen, dass die persön-

liche Anspruchshaltung gegenüber Staat und Gesellschaft sicher entscheidend ist für die persönliche Zufriedenheit, aber auch für die Zukunft unserer auf Solidarität gegründeten Sozialeinrichtungen. Dennoch scheint mir Ihre Schwester in sehr bescheidenen Verhältnissen zu leben, wenn allein von den in Ihrem Brief erwähnten Angaben ausgegangen wird. Die heutigen EL-Ansätze decken wohl einen vernünftigen Grundbedarf ab, erlauben aber sicher keinen übertriebenen Lebensaufwand. Daher sollte ein EL-Anspruch für Ihre Schwester ohne Bedenken abgeklärt werden, geht es doch um einen Rechtsanspruch und kein Almosen.

Berechnung der AHV-Rente

Ich bezog ab 1989 eine halbe und ab 1993 eine ganze IV-Rente. Seit Januar 2000 erhalte ich eine Altersrente, die auf einem Jahreseinkommen von 14 472 Franken berechnet wurde. Ist meine Rente korrekt ausgerechnet worden? Ich habe erfahren, dass meine Rente neu berechnet werden soll, wenn mein Mann 65-jährig wird. Was geschieht, wenn mein Mann vor dem 65. Altersjahr sterben sollte?

Eine abschliessende Beantwortung Ihrer Fragen ist anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Immerhin kann ich auf Folgendes hinweisen:

- Grundsätzlich kann von Ihrer IV-Rente ausgegangen werden, der 1989 ein Einkommen von 11 520 Franken zu Grunde lag. Da Sie wegen Ihrer Erkrankung in den letzten Jahren kaum Erwerbseinkommen erzielt ha-

ben dürften und aufgrund der seither eingetretenen Teuerung, erscheint ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 14472 für die Altersrente ab 2000 durchaus möglich.

- Gemäss der Verfügung Ihrer Ausgleichskasse wurde Ihre Altersrente nach der Skala 44 berechnet. Es liegen demnach keine Beitragslücken vor, die zu einer Rentenkürzung führen müssten. Sie haben also Ihre Beitragspflicht immer selber oder aufgrund der Beiträge Ihres Mannes erfüllt.
- In der Verfügung über Ihre Altersrente sind keine Erziehungsgutschriften erwähnt, woraus ich schliesse, dass Sie keine Kinder hatten. Sollte dies falsch sein, müssten Sie mit Ihrer Ausgleichskasse in Kontakt treten, um die allfällige Anrechnung von Erziehungsgutschriften abzuklären.
- Da vorerst Sie allein rentenberechtigt sind, beruht Ihre Rente nur auf Ihren eigenen Beiträgen. Das Splitting der Einkommen von Verheirateten erfolgt erst, wenn der zweite Ehegatte, also Ihr Mann, ebenfalls rentenberechtigt wird, was dann auch eine Neuberechnung Ihrer Altersrente bedingt.

- Beim Splitting werden die während der Ehejahre bis zu Ihrem Rentenalter abgerechneten AHV-pflichtigen Einkommen Ihnen und Ihrem Mann je hälftig gutgeschrieben. Auch ohne Kenntnis der effektiven Beiträge Ihres Mannes nehme ich an, dass Ihr Mann höhere Einkommen aufweist als Sie, sodass sich durch das Splitting Ihre eigene Rente erhöhen dürfte.
- Wichtig ist, dass Ihr Mann darauf achtet, dass er bis zum Rentenbeginn seine Beitragspflicht regelmässig erfüllt, damit keine Beitragslücken entstehen. Dies ist insbesondere bei vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit wichtig. Für allfällige Fragen zur Beitragspflicht steht Ihrem Mann die zuständige Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle am Wohnort zur Verfügung.
- Sollte Ihr Mann vor Erreichen des Rentenalters sterben, würde auf seinen Einkommen eine Witwenrente berechnet und mit Ihrer Altersrente verglichen. Sie hätten in diesem Fall Anspruch auf die höhere dieser beiden Renten.

Zusammenfassend darf wohl davon ausgegangen werden, dass Ihre Altersrente aufgrund der vorliegenden Verfü-

gungen und Ihrer Ausführungen durchaus richtig berechnet sein dürfte. Für weitere Fragen, insbesondere auch zu allfälligen Erziehungsgutschriften, muss ich Sie jedoch an Ihre Ausgleichskasse verweisen, die über das vollständige Rentendossier verfügt. Dass Ihre Rente neu berechnet werden muss, wenn Ihr Mann rentenberechtigt wird, ist eine Folge des mit der 10. AHV-Revision eingeführten Splittings, das als Grundlage der Berechnung von Renten für Verheiratete zur Anwendung kommt.

Erziehungsgutschriften im Ausland

Hat mein Vater Anrecht auf Erziehungsgutschriften für die zwischen 1955 und 1965 geborenen Kinder? Mein Vater ist deutscher Staatsangehöriger und seit zwanzig Jahren verwitwet. Er lebte vierzig Jahre in der Schweiz, bevor er nach seiner Frühpensionierung nach Griechenland auswanderte. Er bezieht eine monatliche AHV-Rente von etwas über 1620 Franken.

Erziehungsgutschriften sind fiktive «Einkommen», die zusätzlich zum durchschnittlichen Einkommen der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Sie beeinflussen die Rentenhöhe jedoch nur, soweit nicht bereits aufgrund der Einkommen eine Maximalrente ausgerichtet werden kann.

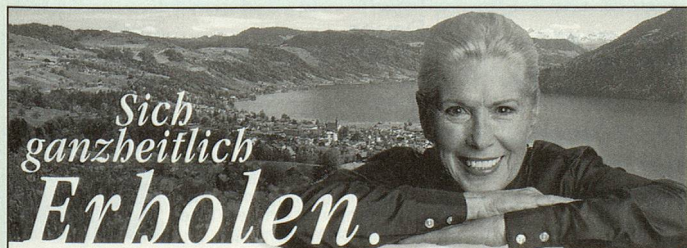
Da Ihr Vater erst seit seinem 26. Altersjahr in der Schweiz lebte und 2 Jahre vor dem AHV-Alter nach Griechenland zog, ist anzunehmen, dass rund sieben bis acht Beitragslücken vorliegen. Dies führt – unabhängig vom beitragspflichtigen Einkommen – zu einer Teilrente. Aufgrund

einer Faustregel, wonach jede Beitragslücke zu einer Kürzung von etwa 1/44 führt, würde sich eine um rund 16 bis 18 Prozent gekürzte Rente ergeben. Bei einer maximalen Vollrente von 2010 Franken dürfte die von Ihnen erwähnte Rente bei acht Beitragslücken annähernd einer maximalen Teilrente entsprechen. Durch Erziehungsgutschriften könnte sich die Rente höchstens bis zum Maximum der entsprechenden Teilrente erhöhen.

Die Rente Ihres Vaters wurde vor In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision berechnet und auch nach 1997 unverändert weiter bezahlt. Nach dem Übergangsrecht zur 10. AHV-Revision werden die 1997 berechneten einfachen Altersrenten von Verwitweten auf 2001 ebenfalls dem neuen Recht unterstellt. Dabei wird die Rente Ihres Vaters nach dem neuen Recht und unter Berücksichtigung pauschaler Erziehungsgutschriften neu berechnet. Die für Renten im Ausland zuständige Schweizerische Ausgleichskasse wird Ihren Vater im Laufe dieses Jahres näher informieren. Für weitere Auskünfte steht auch die schweizerische Botschaft in Griechenland zur Verfügung.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass aufgrund der Beitragslücken Ihr Vater schon heute annähernd eine maximale Teilrente bezieht, sodass sich Erziehungsgutschriften kaum stark auswirken dürften. Die Rente Ihres Vaters wird nach Übergangsrecht zur 10. AHV-Revision unter Anrechnung pauschaler Erziehungsgutschriften auf 2001 neu berechnet, was allenfalls zu einer Erhöhung führen kann, sofern Ihr Vater nicht schon eine maximale Teilrente bezieht.

INSERT



Sich ganzheitlich Erholen.

Gönnen Sie sich Urlaub im wunderschönen Ägerital. Die traumhafte Umgebung und das persönliche Gespräch laden Sie ein, auf sich und Gott zu hören. Geniessen Sie bei uns Ruhe und Erholung. Rufen Sie uns an.

LÄNDLI
KUR- UND FERIENHAUS

Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, CH-6315 Oberägeri
Tel. 041-754 91 11, Fax 041-754 92 13, www.laendli.ch, E-mail: kurhaus@laendli.ch